



**Sechste Satzung zur Änderung  
der Magisterprüfungsordnung für die  
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät  
der Universität Bayreuth**

**Vom 15. Juli 2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung: \*)

**§ 1**

Die Magisterprüfungsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1991 (KWMBI II S. 533), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. September 2007 (AB UBT 2007/149), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu angefügt:  
„<sup>3</sup>Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse werden in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber oder eine vergleichbare Sprachprüfung nachgewiesen.“
2. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:  
„(1) <sup>1</sup>Schlägt einer der Berichterstatter die Annahme der Magisterarbeit vor und der andere die Ablehnung, so bestellt die Magisterprüfungskommission einen weiteren Berichterstatter. <sup>2</sup>Die

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint.  
Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Magisterprüfungskommission kann auch von sich aus einen weiteren Gutachter bestellen, sofern sie es für erforderlich hält, um eine sachgerechte Beurteilung zu gewährleisten.“

b) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die Note der Magisterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der von den Berichterstattern vorgeschlagenen Benotungen gebildet. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

c) Es wird folgender Abs. 5 neu angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit ist angenommen, wenn die nach § 10 Abs. 1 bestellten Gutachter oder die Mehrheit der Gutachter die Annahme vorschlagen. <sup>2</sup>Die Magisterarbeit ist abgelehnt, wenn zwei Berichterstatter die Ablehnung der Arbeit vorschlagen oder die Note der Magisterarbeit schlechter als 4,0 lautet.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 wird folgende Nr. 5 neu eingefügt:

„5. die Einzelnoten der Prüfer und die daraus errechnete Note des Kolloquiums,“

b) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.

c) Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) <sup>1</sup>Die Benotung der mündlichen Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach gemeinsamer Aussprache der Prüfer. <sup>2</sup>Jeder Prüfer gibt eine Einzelnote nach der Notenskala gemäß § 10 Abs 2 Satz 2. <sup>3</sup>Die Note der mündlichen Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. <sup>4</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

d) Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

„(7) Ist die Note der mündlichen Prüfung schlechter als 4,0 oder beurteilen zwei Prüfer die Leistungen des Bewerbers mit der Note 5, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Magisterprüfung ergibt sich aus der Summe der doppelten Note der Magisterarbeit und der einfachen Note der mündlichen Prüfung geteilt durch drei. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Für die Gesamtnote gilt folgendes Bewertungsschema:

bis 1,5 = summa cum laude

über 1,5 bis 2,5 = magna cum laude

über 2,5 bis 3,5 = cum laude

über 3,5 bis 4,0 = rite.“

b) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Magisterprüfung ist dem Bewerber im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mündlich zu eröffnen. <sup>2</sup>Die Gesamtnote, die Benotung der Magisterarbeit und der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.“

5. § 19 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>2</sup>Die Urkunde enthält auch den Titel und die Note der Magisterarbeit, die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Magisterprüfung.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 16. Juni 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 12. Juli 2010, Az.: A 3360 - I/1.

Bayreuth, 15. Juli 2010



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 15. Juli 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Juli 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Juli 2010.